

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Baden-Württemberg Gemäß der ab 14.05.2021 bzw. gültigen Verordnung, gültig bis 11.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Eine medizinische Maske oder ein FFP2 Atemschutz muss getragen werden in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind und in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen. Die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Ja, gemäß §§ 4 und 6 der Verordnung.	Öffnungsschritt 1 (Inzidenz in Landkreis stabil unter 100): Sperrstunde Außen- und Innengastronomie zwischen 21 und 6 Uhr. Öffnungsschritt 2 (14 Tage nach Öffnungsschritt 1 bei sinkender Tendenz der Sieben-Tage-Inzidenz): Sperrstunde Außen- und Innengastronomie zwischen 22 und 6 Uhr.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Schankwirtschaften dürfen unter Auflagen im Innen- und Außenbereich öffnen.	Hygieneanforderungen gemäß § 4, Hygienekonzept gemäß § 6 und Kontaktdatenerfassung gemäß § 7 sind zu beachten. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erforderlich. Für Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, ist die Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises einmalig oder des Testnachweises alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer ausreichend; soweit bei einem Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV der Zeitraum von sechs Monaten während des Aufenthalts abläuft, gilt Halbsatz 1 Variante 3 entsprechend.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Bayern Gemäß der ab 20.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 06.06.2021 und dem Rahmenkonzept Gastronomie vom 06.05.2021.	Außen-gastronomie: Öffnung seit 10.05.2021 unter der Voraussetzung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem bayerischen Gesundheitsministerium möglich. Das „Rahmenkonzept Gastronomie“ vom 06.05.2021 muss beachtet werden. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Ab 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außengastronomie: Die Gäste haben eine FFP2-Maske im Innen- und Außenbereich zu tragen. Am Tisch darf die FFP2-Maske abgenommen werden. Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske im Servicebereich, in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen.	Außengastronomie: Ja. Bereits bei der Terminbuchung ist eine Kontaktdatenerhebung seitens des Betreibers vorzunehmen. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen.	Außengastronomie: Ja.	Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Die Betriebe erstellen ein Schutz- und Hygienekonzept.	Außengastronomie: Sperrstunde ab 22 Uhr – 5 Uhr.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Ja, bei mehr als einem Hausstand am Tisch.	Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis verfügen.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Berlin Gemäß der ab 19.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 13.06.2021.	Außen-gastronomie: Ab 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Öffnung unter Auflagen ab 18.06.2021 angekündigt. Die neuen Regelungen liegen noch nicht vor. Hotels für touristische Übernachtungen: Öffnung unter Auflagen ab 18.06.2021 angekündigt. Die neuen Regelungen liegen noch nicht vor.	Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen zu tragen in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist im Freien zu tragen in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten.	Außengastronomie: Ja.	Außen-gastronomie: Nein.	Außengastronomie: Ja. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontakt-beschränkungen für den öffentlichen Raum im Freien (max. 2 Haushalte, Personenobergrenze von 5). Innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe darf der Mindestabstand unterschritten werden. Zwischen den Tischen muss der Mindestabstand eingehalten werden.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektions-regime ist sicherzustellen. Es ist ein individuelles Schutz- und Hygiene-konzept zu erstellen.	Außen-gastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Ja	Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt. Ausschank, Abgabe und Verkauf von Alkohol zwischen 23 Uhr und 5 Uhr verboten. Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt. Maximale Auslastung von 50% angekündigt.
Brandenburg Gemäß der ab 12.05.2021 bzw. 21.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 09.06.2021	Außen-gastronomie: Ab 21.05.2021 unter Auflagen ge-öffnet. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin.	Außengastronomie: das verpflichtende Tra-gen einer medizini-schen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten muss sichergestellt sein; das Personal der Einrichtung ist von der Tragepflicht befreit, wenn es keinen direk-ten Gästekontakt hat	Außengastrono-mie: Ja.	Außengast-ronomie: Ja.	Außengastronomie: Steuerung und Be-schränkung des Zu-tritts und des Auf-enthalts aller Perso-nen. Es muss sicherge-stellt werden, dass eine Bewirtung aus-schließlich an Ti-schen mit festem Sitzplatz erfolgt und	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung.	Außengastrono-mie: Ja.	Außengast-ronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung.	Außengast-ronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt. Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
	Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin. Zunächst sind touristische Übernachtungen nur in Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie auf Charterbooten mit Übernachtungsmöglichkeit möglich.	oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.			an einem Tisch nur Angehörige aus höchstens zwei Haushalten sitzen. Es muss sichergestellt werden, dass zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot eingehalten wird.							
Bremen Gemäß der ab 21.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 21.06.2021	Außen-gastronomie: Ab 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Ab 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	In geschlossenen Räumen und auf deren Außenbereich die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind und in Arbeits- und Betriebsstätten besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Personen ab einem Alter von 16 Jahren müssen eine OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.	Außengastronomie: Nein.	Außen-gastronomie: Nein.	Außengastronomie: Abstandsregeln sind zu beachten.	Außen-gastronomie: Nein.	Ein Schutz- und Hygienekonzept ist zu erstellen.	Bewirtung darf nur bis 23 Uhr erfolgen.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Ja, bei Inzidenz über 50.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Es muss bei einer Anreise aus touristischem Anlass von den Gästen ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden. Es sind die allgemeinen Anforderungen an Einrichtungen gemäß § 5 der Verordnung zu beachten (Abstandsregeln/Schutz- und Hygienekonzept/Kontaktdaten erfassung in geschlossenen Räumen).

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Hamburg	Außen-gastronomie: Öffnung ab Pfingsten vom Senat angekündigt. Details offen. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.
Hessen Gemäß der ab 17.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.05.2021.	Außen-gastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Unter Auflagen geöffnet, sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt.	Eine medizinische Maske (OP-Masken oder FFP2) ist zu tragen während des Aufenthalts in gastronomischen Einrichtungen bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Möglichst elektronisch.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: insbesondere durch die Abstände der Tische muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch dürfen nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Es müssen geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinander	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Clubs und Diskotheken dürfen jedoch zu den gleichen Bedingungen wie die Gastronomie öffnen. Keine Untersagung der Öffnung von Bars	Die Übernachtungskapazitäten dürfen max. zu 60 Prozent ausgelastet werden. Eine Überschreitung der Auslastungsgrenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden. Ein negatives Testergebnis ist bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als 7 Tagen 2x wöchentlich vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn keine

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
	Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.				öffentlichen Raum gestattet ist.					olgenden Tagen unter 50 bleibt, gilt: Für die Nutzung der Außengastronomie wird ein negatives Testergebnis lediglich empfohlen.	und Kneipen im Außenbereich.	Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind. Ein umfassendes Hygienekonzept, auch im Hinblick auf die Bewirtung der Übernachtungsgäste, insbesondere in Innenräumen muss vorliegen. Sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt, gilt: Die Übernachtungskapazitäten dürfen max. zu 75 Prozent ausgelastet werden.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Mecklenburg-Vorpommern Gemäß der ab 20.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 17.06.2021	Außen-gastronomie: Ab 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Ab 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Öffnung unter Auflagen ab 07.06.2021 ausschließlich für Gäste aus Mecklenburg-Vorpommern und ab 14.06.2021 für Gäste auch außerhalb des Bundeslandes.	Für Gäste besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen.	Innen- und Außengastronomie: Ja.	Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja.	Im Außenbereich dürfen an einem Tisch nur Gäste entsprechend der Kontaktbeschränkung gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung bewirtet werden. Von dieser Beschränkung sind geimpfte oder genesene Personen nicht erfasst. Im Innenbereich dürfen an einem Tisch nur Gäste entsprechend der Kontaktbeschränkung gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung bewirtet werden, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Von dieser Beschränkung sind geimpfte oder genesene Personen nicht erfasst.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegs-erkrankungen die Tätigkeit beziehungs-weise die Inanspruch-nahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.	Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontakt-flächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.	Innen- und Außen-gastronomie: Es ist zu gewährleisten, dass Gäste nur bis 24:00 Uhr bewirtet werden	Detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Anlage 30 Nr. 15 der Verordnung.	Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja.	Ab dem 23. Mai 2021 sind nachstehende Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststätten-gesetzes für den Publikums-verkehr geöffnet. Hierunter fallen auch Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, die ihren Betrieb als Schank-wirtschaften fortsetzen. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind verboten.	Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen. Während eines Aufenthalts haben Gäste neben dem erforderlichen Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis zu verfügen. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 der Verordnung einzuhalten.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Niedersachsen Gemäß der ab 10.05.2021 bis 30.05.2021 gültigen Verordnung.	Außen-gastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Öffnung frühestens ab 31.05.2021. Die neuen Regelungen liegen noch nicht vor. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Grds. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Personen, die Tätigkeiten in der Gastronomie ausüben. Für alle Personen gilt: Eine medizinische Maske muss getragen werden in einem geschlossenen Raum, der öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich ist, und in den vor diesem Raum gelegenen Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz. Das Hygienekonzept nach kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein.	Außengastronomie: Im Hygienekonzept sind Maßnahmen vorzusehen, die die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern.	Außengastronomie: Nein.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Sperrstunde ab 23 Uhr – 6 Uhr.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Maximale Auslastung von 60 Prozent. Eine Überschreitung der Kapazitätsgrenze von 60 Prozent ist zulässig, wenn Übernachtungsangebote und Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen. Gäste haben bei Beginn der Beherbergung einen Test durchzuführen. Ein negatives Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter nachzuweisen. Wenn Übernachtungsangebote ausschließlich notwendigen Zwecken dienen (z. B. Dienst- oder Geschäftsreise), muss kein Negativtest vorgelegt werden.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
												Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis verfügt, hat während der Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen.
Nordrhein-Westfalen Gemäß der ab 15.05.2021 bis 04.06.2021 gültigen Verordnung.	Außen-gastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis stabil unter 50 liegt. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht in Innenräumen. Die Verpflichtung kann für Inhaber und Inhaberinnen sowie Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außengastronomie: Nein. Innengastronomie: zwischen Personen an verschiedenen Tischen muss ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Grds. sind die Hygieneanforderungen aus § 4 der Verordnung zu beachten wie etwa die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen.	Außen- und innengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Kneipen dürfen im Außenbereich unter Auflagen öffnen. Bei stabiler Inzidenz unter 50 ist eine Öffnung im Innenbereich erlaubt.	Maximale Auslastung bis zu 60 Prozent der regulären Kapazität zulässig (Beschränkung entfällt bei Inzidenz stabil unter 50 im jeweiligen Landkreis). Bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest erforderlich, Testung darf höchstens 48 Stunden zurückliegen. Gastronomische Versorgung über das Frühstück hinaus ist nur im Außenbereich zulässig. Bei Inzidenz stabil unter 50 im jeweiligen Landkreis ist auch die Bewirtung in Innenräumen unter Auflagen gestattet.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Rheinland-Pfalz Gemäß der ab 13.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 20.05.2021	Außen-gastronomie: Seit 22.03.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Öffnung unter Auflagen ab dem 02.06.2021 angekündigt, sofern Inzidenz in Landkreis unter 50 liegt. Die neuen Regelungen liegen noch nicht vor. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 12.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außengastronomie: Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.	Außengastronomie: Ja. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten anbieten. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.	Außengastronomie: Vorhaltung eines Hygienekonzepts. Allgemeine Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden.	Außengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Es gilt eine Testpflicht gemäß § 1 Abs. 9 der VO.	Bars und Kneipen dürfen im Außenbereich öffnen. Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt.	Kontaktdatenerfassung sämtlicher Gäste. Gemeinschaftseinrichtungen sind geschlossen. Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, Wellnessangebote sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter sind nicht zulässig. Es muss ein Hygienekonzept vorgehalten werden. In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtungen gelten das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Es gilt eine Testpflicht.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
												Bei mehrtätigen Aufenthalten ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen. Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Regelungen des § 7 der Verordnung entsprechend, insbesondere die Regelungen zur Außengastronomie und zu Abhol-, Bring- und Lieferdiensten zur Versorgung von Reisenden auf dem eigenen Zimmer (Zimmerservice).
Saarland Gemäß der ab 13.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 23.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 06.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Öffnung unter Auflagen ab 31.05.2021 angekündigt. Hotels für touristische Übernachtungen:	Außengastronomie: Folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, haben eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen:	Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Max. 10 Personen pro Tisch. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.	Ein bereichsspezifisches Hygienekonzept ist erforderlich für den Betrieb eines Gaststättengewerbes sowie den Betrieb sonstiger Gastonomiebetriebe jeder Art.	Außengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Alle Gäste der Tischgruppen müssen einen negativen Test nach § 5a der Verordnung vorlegen.	Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
	Noch kein Öffnungstermin.	- Gäste während des Aufenthaltes in und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen. - Das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.									Dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr untersagt.	
Sachsen Gemäß der ab 10.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.05.2021	Außen-gastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 ist die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich ohne Auflagen zulässig.	Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske besteht in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden und Angeboten, die nach	Die nicht nach der Verordnung geschlossenen oder untersagten Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe und Angebote sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregelungen nach den Absätzen 2 bis 4 und	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein. Es gilt das Abstandsgebot.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Ein schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement ist zu erstellen und umzusetzen.	Außengastronomie: Nein.	Laut der „Allgemeinverfügung Hygieneauflagen“: Bei der Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung ist das Besteck einzeln über	Außengastronomie: Sitzen in einem Gastronomiebetrieb im Außenbereich Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 sind touristische Übernachtungsangebote nach vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontakterfassung und –nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
	Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis unter 50 liegt.	dieser Verordnung geöffnet werden dürfen.	der Kontakterfassung oder -nachverfolgung, soweit diese Verordnung eine solche vorsieht, zulässig. Veranstalter und Betreiber sollen vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung anzubieten.						das Servicepersonal auszureichen.	einen tagesaktuellen Test vorweisen.		

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 08.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 24.05.2021	Außen-gastronomie: Seit 08.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin.	Außengastronomie: Die Gäste haben in den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein.	Außengastronomie: Nein. Es gilt das Abstandsgebot.	In allen Betrieben: Ja.	In allen Betrieben: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime.	Außengastronomie: Nein.	Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn der Betreiber neben der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sicherstellt, dass die Gäste sowohl bei der Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.	Außengastronomie: Zutritt der Gäste nur mit negativem Testergebnis gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung.	Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt. Die Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken ist nur auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen zulässig, wenn die Beherbergung auf den zulässigen Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 beschränkt ist und eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Schleswig-Holstein Gemäß der ab 17.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 06.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 12.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengastronomie: Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr haben innerhalb und außerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Maskenpflicht zu gewährleisten.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja, Hygienekonzept erforderlich.	Außen- und Innengastronomie: Sperrstunde von 23 – 5 Uhr.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Nein. Die Innengastronomie darf ab 17.05.2021 nur mit einem negativen Testergebnis betreten werden, das nicht älter als 24 Stunden ist.	Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich. Der Ausschank und der Verzehr alkoholhaltiger Getränke ist in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe wie Kreuzfahrtschiffe gelten folgende zusätzliche Anforderungen: die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben; es werden nur getestete Personen die Beherbergung aufgenommen, deren Testung max. 48 h vor Reiseantritt erfolgt ist; es werden nur Personen beherbergt, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen; in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt haben.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 20.05.2021 18:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Thüringen Gemäß der ab 06.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 03.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 06.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin.	Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden als Kunden in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr.	Außengastronomie: Ja. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein. Es gilt das Abstandsgebot.	Ja, gilt für alle geöffneten Betriebe.	Ja, für alle geöffneten Betriebe gilt: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.	Außengastronomie: Nein.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Nein.	Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.